

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

4. Juni 1947.

60/A.B.  
zu 86/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

Sozialistische Abgeordnete richteten am 9. Mai an den Bundesminister für Verkehr eine Anfrage, betreffend Übelstände bei der Überweisung von Geldbeträgen durch die Post.

In dem <sup>einen</sup> von den Anfragestellten angeführten Falle hatte ein gewisser Dr. Karl Blaschegg in Linz am 3. April 1945 zwei Postanweisungen im Betrage von damals RM 1000.- und RM 600.- an Karl Freytag in Wien aufgegeben, die nicht einlangten. Auf Reklamation und Urgenz. erfolgte keine Verständigung seitens der Post- und Telegraphendirektion in Linz.

Dazu führt Verkehrsminister Ü b e l e i s in schriftlicher Beantwortung aus, dass die beiden Postanweisungen am 3. April 1945, also zu einem Zeitpunkt zur Einzahlung gebracht wurden, da der gesamte Postdienst im Gebiete der heutigen Republik Österreich noch von der Deutschen Reichspost besorgt wurde. Eine Entscheidung in der Frage der Auszahlung solcher Postanweisungen, die in grosser Menge vorgelegen waren, konnte von der österreichischen Postverwaltung allein nicht getroffen werden. Diese ist daher bereits im Jahre 1945 wegen Bereinigung der Angelegenheit an das Bundesministerium für Finanzen herantreten.

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Schreiben vom 16. Februar 1946, Zl. 3027-Dpt. 20/46, unter gewissen Vorbehalten die Gutbringung der Geldbeträge zu derartigen Postanweisungen gestattet. Als daher Dr. Blaschegg am 5. Februar 1947 die beiden Anweisungen neuerlich in Nachfrage zog, wurde das Verfahren zur Ausstellung eines Doppels der in Verlust geratenen Postanweisungen eingeleitet. Die beiden Nachfrageschreiben wurden vom Postamt Linz 3 behufs Beschaffung einer Nichterhaltserklärung des Empfängers an das Postamt Wien 1 geleitet, wo sie am 11. Februar 1947 einlangten und in der Nachforschungsstelle des genannten Amtes unter Nr. 20.297 und 20.298 gebucht wurden. Am 14. Februar 1947 wurden beide Nachfrageschreiben entsprechend beantwortet unter Anschluss der Nichterhaltserklärung des Empfängers dem Postamt Linz 3 rückgemittelt.

Die gesamte Überprüfung der Postanweisungsgebarung in Österreich war zur Zeit der deutschen Besetzung beim Postsparkassenamt vereinigt, da das Postsparkassenamt damals der Postverwaltung angegliedert war. Das Postamt Linz 3 hat daher am 17. Februar 1947 die Nachfrageschreiben zur Feststellung der Einnahmeverrechnung dem österreichischen Postsparkassenamt übermittelt. Auf Betreibung der Postdirektion Linz vom 25. April 1947, Zl. 9838-/3-47, hat das Postsparkassenamt die beiden Nachfrageschreiben am 8. Mai 1947 erledigt und

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

4. Juni 1947.

mit mehreren anderen derartigen Schriftstücken nach Linz zurückgeleitet.

Die beiden Postanweisungsdoppel werden nunmehr von der Post- und Telegraphendirektion Linz über die Post- und Telegraphendirektion Wien dem Postamt Wien I zur Gutbringung der Beträge von RM 1000,- bzw. RM 600,- übersendet werden. Die Gutbringung der beiden Postanweisungen ist daher auf die verspätete Beantwortung der beiden Nachfrageschreiben durch das Postsparkassenamt zurückzuführen.

Der zweite in der Anfrage angeführte Fall betrifft den gleichen Empfänger Karl Freytag, dem am 3. Jänner 1947 aus Graz eine Postanweisung von S 200,- übersandt wurde, die ebenfalls nicht ankam. Eine Urgenz des Absenders vom 13. Februar 1947 und des Empfängers vom 24. März 1947 wurde bisher nicht beantwortet. Dazu wird mitgeteilt, dass die Postanweisung, die am 3. Jänner 1947 unter der Annahmenummer I/318 beim Postamt Graz I aufgegeben wurde, während der Beförderung in Verlust geriet. Am 14. Februar 1947 wurde die Postanweisung vom Absender Emil Weinmeister beim Postamt Graz I in Nachfrage gezogen. Das Nachfrageschreiben wurde noch am gleichen Tage abgefertigt und langte am 19. Februar 1947 in der Nachforschungsstelle des Postamtes Wien I ein, wo es unter NR. 20.344 gebucht wurde. Nachdem das Postamt Wien I festgestellt hatte, dass die Postanweisung tatsächlich nicht ausgezahlt wurde, und die Nichterhaltserklärung des Empfängers Freytag eingeholt hatte, wurde das Nachfrageschreiben entsprechend beantwortet unter Anschluss der Nichterhaltserklärung des Empfängers am 26. Februar 1947 dem Postamt Graz I rückgemittelt.

Das Postamt Graz I hat sodann nach Feststellung, dass der Betrag in der Zwischenzeit nicht zurückgezahlt worden ist, und nach Einholung der Nichterhaltserklärung des Absenders das Nachfrageschreiben am 11. März 1947 der Prüfstelle II der Buchhaltung der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung zur Ausstellung einer Auszahlungsermächtigung weitergeleitet. Das Nachfrageschreiben langte bei der Prüfstelle II nachweisbar am 19. März 1947 ein. Die Auszahlungsermächtigung wurde von der Prüfstelle II am 5. Mai 1947 ausgefertigt. Auf Grund dieser Auszahlungsermächtigung wurde der Betrag von S 200,- vom Postamt Wien I am 12. Mai 1947 ausbezahlt, nachdem der Empfänger bei einem Zustellversuch am 10. Mai (der 11. Mai war ein Sonntag) 1947 nicht angetroffen wurde.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

4. Juni 1947.

Auszahlungsermächtigungen für in Verlust geratene Postanweisungen können, um allfälligen Doppelauszahlungen vorzubeugen, grundsätzlich erst nach Überprüfung der Gebarung des Monats, in dessen Verlauf die Einzahlung erfolgt ist, ausgestellt werden. Im gegenständlichen Falle wäre unter normalen Betriebsverhältnissen die Prüfung der Gebarungen des Monats Jänner 1947 mit Ende März l. J. beendet gewesen. Die durch den strengen Winter 1946/1947 bedingten Stromabschaltungen, durch welche die 30 Gleichstrommotoren der Rechenmaschinen der Prüfstelle II vom 7. Jänner bis 21. Februar 1947 ab 13 Uhr ausser Betrieb waren, die Dienst einschränkungen infolge Mangel an Heizmaterial, nicht zuletzt aber auch die unerwartet starke Zunahme des Postanweisungsverkehrs selbst, verursachten einen Rückstand in den Prüfungsarbeiten, so dass die Prüfung der Jännergebarung 1947 erst anfang Mai l. J. beendet werden konnte. Dass der Empfänger auf seine Betreibung vom 24. <sup>Marz</sup> 1947 keine Verständigung erhalten hat, ist insoferne nicht zutreffend, als die Post- und Telegraphendirektion Graz ihn am 14. April 1947 verständigt hat, dass die Ausstellung einer Auszahlungsermächtigung bei der Buchhaltung der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung beantragt worden ist und er möglicherweise in der Zwischenzeit schon in den Besitz des Geldes gekommen sein dürfte.

Nach dem Vorgesagten kann somit von einer Pflichtverletzung von Organen der Postverwaltung nicht gesprochen werden. Die gewiss bedauerliche Verzögerung in der Bereinigung der beiden vorliegenden Fälle ist auf Gründe zurückzuführen, die ausserhalb der Einflussphäre der Postverwaltung liegen.

-.-.-.-